

Von Mobbing und einer Gegenposition

Prozess um Kapitel über Schwäbische Zeitung

Ein Kapitel in einem Buch über Filz im Land hat die „Schwäbische Zeitung“ aufgebracht. Vor Gericht einigte man sich mit Autor und Verlag auf Korrekturen.

ROLAND MUSCHEL

Stuttgart. Erstmals seit dem Roman „Monrepos“, in dem Ex-Regierungssprecher Manfred Zach die Späth-Ara literarisch aufarbeitet, hat der Tübinger Verleger Hubert Klöpfer ein von Juristen geprüftes Buch auf den Markt gebracht. Unter dem an die Landeskampagne angelehnten Titel „Wir können alles“ schreiben darin Journalisten über „Filz, Korruption und Kumpanei im Musterländle“. Es geht um Flowtext, schwarze Kassen – und die „Schwäbische Zeitung“. Es gebe, sagt Klöpfer, „keine einzige Neuigkeit“ in dem Buch. Das Kunststück sei vielmehr „die Bündelung vieler Einzelnachrichten“, die in ihrer Kompaktheit Strukturen aufzeigten.

Trotzdem wird der Verlag „Klöpfer & Meyer“ ab der dritten Auflage – 6000 Exemplare sind bereits in Umlauf – das Kapitel über die „Schwäbische Zeitung“ an drei Stellen ändern. Darauf hat man sich mit dem „Schwäbische Verlag“, zu dem die Zeitung gehört, gestern vor dem Landgericht Stuttgart geeinigt. In dem Kapitel darf auch weiter die

Rede sein von der Entlassung kritischer Redakteure und auch von Mobbing. Verfasst hat es Josef-Otto Freudenreich, Chefreporter der „Stuttgarter Zeitung“, der einst bei der „Schwäbischen Zeitung“ volontiert hat. Der Beitrag, sagt der Vorsitzende Richter der 17. Zivilkammer während der Verhandlung, sei „eigentlich sehr schön gemacht“. Er sei kritisch, liefere alle Fakten, lasse den Gegner zu Wort und den Leser zu einer eigenen Meinungsbildung kommen. An anderer Stelle indes, sagt er, habe der Autor „fast eine Todsünde“ für eine objektive Berichterstattung begangen. Es geht dabei um eine Passage, in der es heißt, dass sich Ressortleiter der Zeitung, die sich für einen gekündigten Redakteur verwandt hatten, in einem „als Besenkammer empfundenen Raum“ wiederfanden. Künftig wird ergänzt, dass zwischen beiden Vorgängen fünf Jahre liegen. Diese Information, so das Gericht, sei für die Meinungsbildung des Lesers notwendig.

Wichtiger war dem Kläger die Streichung einer Passage, in der es heißt, das ein ehemaliger Redakteur von „Mobbing der übelsten Sorte“ berichte. Doch die Passage darf weiter erscheinen, wenn auch leicht verändert und um eine Gegenposition erweitert: Den Hinweis, dass der Schwäbische Verlag den Vorwurf „vehement zurückweist“.